

EU-weite Anhörung zum Fitness-Check der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Antworten des BUND Bundesarbeitskreis Wasser zu dem Fragebogen Teil I (endgültige Fassung vom 8.3.2019)

Unsere Antworten für den bestmöglichen Schutz von Süßwasserökosystemen und deren Vorteile für Natur, Gesellschaft und Wirtschaft

Die Europäische Kommission prüft, ob die Wasserpolitik der EU zweckmäßig ist. Sie bittet die Öffentlichkeit darum, ihre Meinung zur Bedeutung von Süßwasserökosystemen und zu der Frage, ob die EU-Gesetzgebung einen Wandel hin zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft bewirkt und zu einer Verbesserung der Gesundheit der Gewässer geführt hat, abzugeben. Die EU-Kommission hat dafür am 17. September 2018 eine Online-Konsultation zur Wasserrahmenrichtlinie gestartet (Link zur Webseite der Anhörung: [Link: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184/public-consultation_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184/public-consultation_de)). Sie bittet alle Bürger und Interessengruppen darum, sich bis zum 11.3.2019 einzubringen und ihre Position zum Wasserschutz darzulegen.

Wir möchten Ihnen die folgenden Antworten auf die Fragen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ihren beiden Tochtrichtlinien, der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (auch bekannt als die Richtlinie über prioritäre Stoffe), **vorschlagen**. Diese Richtlinien bilden den Rahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des europäischen Wassers. Viele EU-Mitgliedstaaten und Sektoren mit eigenen wirtschaftlichen Interessen versuchen aktuell, die WRRL zu schwächen. Unsere Antworten stellen sicher, dass dieses revolutionäre Gesetz stark bleibt und weiterhin einen Paradigmenwechsel hin zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft in der gesamten EU ermöglichen kann.

Wir haben dabei allerdings nicht für alle Konsultationsfragen Antworten entworfen, denn nicht alle Fragen haben einen direkten Bezug zur WRRL. Bei manchen wäre zudem sehr spezifisches Wissen zur verwaltungstechnischen Umsetzung notwendig, das nur bei ausgewiesenen Experten besteht. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die generelle Teilnahme an der Konsultation und die Gültigkeit Ihrer Antwort. Danke!

Teil I – Fragebogen für die Öffentlichkeit

1. Wie bewerten Sie die heutige Situation der Gewässer in Europa?

Nicht gut

Unsere Begründung

Trotz einiger Verbesserungen durch die Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere bei bestimmten Schadstoffen, ist der Zustand der europäischen Gewässer immer noch schlecht. 60 Prozent der Flüsse, Seen und Feuchtgebiete in der EU sind derzeit beeinträchtigt und in keinem „guten Zustand“. Der Umsetzungsprozess begann zu spät und zu langsam. Die 3 Jahresfrist nach Artikel 11 findet keine Beachtung. Wasserkraft wird als wesentliche Ursache für die unzureichende Zielerreichung gesehen. Neben den nicht ausreichend gelösten Fragen der Durchgängigkeit, schädigen Staubereiche und Ausleitungen die Biodiversität und Wasserqualität ganz erheblich. In 93 Prozent der Fließgewässer Deutschlands sind die ursprünglichen Lebensgemeinschaften von Fischen und Kleinlebewesen stark geschädigt. 79 Prozent der Fließgewässer sind durch Ausbaumaßnahmen „in ihrer Struktur deutlich bis vollständig verändert“. Im Durchschnitt existiert alle 2 km ein Querbauwerk. Im wasserrechtlichen Vollzug und von Gerichten werden bei der Genehmigung von Wasserkraftprojekten bis heute weder nationale Gesetze noch das EU-Recht ernsthaft beachtet. Das Verwaltungshandeln wird durch die Untätigkeit der Kommission bei mindestens 5 seit 2011 getätigten Beschwerden aus

Deutschland noch bestärkt. Beim Grundwasser sieht es besser aus, dennoch gibt es in einigen Teilen Europas erhebliche Probleme.

2. Wenn Sie an Wasser und seine verschiedenen Nutzungen und Funktionen denken, welche Priorität weisen Sie dann den folgenden Punkten zu?

- Schutz der Trinkwasserquellen und der Versorgungssysteme: **Hohe Priorität**
- Schutz vor Wasserverschmutzung: **Hohe Priorität**
- Verfügbarkeit von Trinkwasser und Wasser für den häuslichen Gebrauch: **Hohe Priorität**
- Verfügbarkeit von Wasser zur Bewässerung in der Landwirtschaft: **Geringe Priorität**
- Verfügbarkeit von Wasser für die Industrie: **Geringe Priorität**
- Verfügbarkeit von Wasser für Freizeit und Erholung: **Hohe Priorität**
- Verfügbarkeit von Wasser für Verkehrszwecke: **Geringe Priorität**
- Verfügbarkeit von Wasser für die Energieerzeugung: **Geringe Priorität**
- Schutz natürlicher Gewässer und damit verbundener Ökosysteme: **Hohe Priorität**
- Hochwasserschutz und -prävention: **Hohe Priorität**

Unsere Begründung

Wenn die WRRL ordnungsgemäß umgesetzt wird, sollte genügend Wasser für alle legitimen Wassernutzungen vorhanden sein. Dennoch sollten bei der Wasserverteilung Trinkwasser und die Erhaltung von Ökosystemen, u. a. als Wasserquelle für andere Nutzer, im Vordergrund stehen.

3. Glauben Sie, dass Wasser derzeit nachhaltig bewirtschaftet und genutzt wird?

Nein

Unsere Begründung

Die Mitgliedstaaten zeigen derzeit wenig Ehrgeiz, um die Hauptursachen der nicht nachhaltigen Bewirtschaftung der europäischen Wasserressourcen anzugehen. Die derzeitige Umsetzung des EU-Wasserrechts - das gerade zur Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und -nutzung existiert - ist geprägt durch die übermäßige Nutzung. Die Ausnahmeregelungen werden missbraucht. Sie ermöglichen es den Regierungen, dringend benötigte Maßnahmen zu verschieben, Ziele abzuschwächen und Projekte mit negativen Auswirkungen auf Gewässerökosysteme voranzutreiben. Hier fehlen längst überfällige Reaktionen der Kommission. Darüber hinaus sind die derzeitigen Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete unwirksam. Das liegt an der unzureichenden Planung durch Behörden, die sich stark auf freiwillige Maßnahmen stützen, und nicht über ausreichende Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands verfügen. Daher werden die Umweltziele nicht erreicht. Schließlich zahlen große Wassernutzer und Verursacher entsprechend Art. 9 (z. B. Landwirte mit nicht nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, Wasserkraft) nicht ihren gerechten Anteil, um die Schäden zu beheben, die sie an den umliegenden Gewässern verursacht haben. Die Kosten werden hauptsächlich von Steuerzahlern und Verbrauchern über die Wasserrechnungen getragen. Die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG, welche der EuGH in seinem Urteil Rs. C-529/15 klar ausgelegt hat, findet ebenfalls keine Anwendung. Fristverlängerungen wegen zu hoher Kosten nach 18 Jahren WRRL sind daher schwer zu begründen.

6. Finden Sie, dass sich die Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Ihrem Land seit der Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (2003) und der Hochwasserrichtlinie (2009) verbessert hat? Anmerkung: In diesen Jahren wurden die Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Ja, teilweise

Unsere Begründung

Obwohl die wasserpolitischen Ziele der EU noch nicht erreicht wurden und die Ambitionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung gering sind, hat sich die WRRL positiv auf die Managementpraktiken in ganz Europa ausgewirkt. Es wurden solide Managementstrukturen geschaffen, und unser Wissen über den Zustand und die Belastungen von Flüssen, Seen, Feuchtgebieten, Deltas, Grundwasser und Küstengewässern in der EU hat sich erheblich verbessert. Dies gilt auch für das Wissen über die kostengünstigsten Maßnahmen zur Bewältigung der Belastungen. Die Transparenz in der Wasserwirtschaft und in der Öffentlichkeitsbeteiligung, die beide direkte Ergebnisse der WRRL sind, haben sich deutlich verbessert. Schließlich haben wir Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen Ländern beobachtet, die sich Flusseinzugsgebiete teilen und einen wichtigen grenzüberschreitenden Schutz der Süßwasserökosysteme gewährleisten sollten.

7. Glauben Sie, dass sich die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers in Ihrem Land oder Ihrer Region seit der Einführung der Wasserrahmenrichtlinie verbessert hat?

Ja, teilweise

Unsere Begründung

Die Verbesserungen hängen in hohem Maße von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten ab, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Flüsse, Seen, Feuchtgebiete und ihr Grundwasser in einem guten Zustand sind. Dort, wo die WRRL ordnungsgemäß umgesetzt wurde, haben Verbesserungen der Wasserkörper stattgefunden. Insgesamt haben wir festgestellt, dass die Kombination von Maßnahmen im Rahmen der WRRL in ganz Europa zu einer Verringerung der Verschmutzung durch städtische, industrielle und landwirtschaftliche Quellen geführt hat. Sie hat dazu beigetragen, negative Veränderungen der natürlichen Bedingungen von Ökosystemen zu verhindern, indem einige destruktive Infrastrukturprojekte gestoppt oder angepasst wurden. In ganz Europa gab es Wellen von Sanierungen von Süßwasser-Ökosystemen, und einige Sanierungsmaßnahmen (z. B. der Rückbau von Dämmen) hatten unmittelbare positive Auswirkungen auf die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

8. Welche der folgenden Faktoren stellt für Sie ein Hindernis für die Erreichung eines guten qualitativen und/oder quantitativen Zustands der Oberflächengewässer/ des Grundwassers dar? (vergeben Sie bitte jeweils eine Punktzahl zwischen 5 und 1: 5 = massives Hindernis, 4 = großes Hindernis, 3 = mittleres Hindernis, 2 = geringes Hindernis, 1 = kein Hindernis. Es sollten möglichst alle Faktoren bewertet werden, Sie können aber auch mit „Weiß nicht/Keine Meinung“ antworten).

Quantitativer Aspekt

- Steigender Bedarf an Trinkwasser/Bevölkerungszunahme : **2 (geringes Hindernis)**
- Steigender Wasserbedarf in Energieerzeugung, Industrie und Landwirtschaft: **5 (massives Hindernis)**
- Steigender Wasserbedarf für gewerbliche Tätigkeiten: **3 (mittleres Hindernis)**
- Steigender Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Bewässerung: **5 (massives Hindernis)**
- Intensivere Dürreperioden (und damit eine geringere Wasserverfügbarkeit) aufgrund des Klimawandels: **3 (mittleres Hindernis)**

Wasserverschmutzung

- Wasserverschmutzung durch Pestizideinsatz in der Landwirtschaft: **5 (massives Hindernis)**
- Wasserverschmutzung durch Nährstoffe aus: **5 (massives Hindernis)**

(a) dem Abwasser kommunaler und industrieller Abwasserbehandlungsanlagen: **2 (geringes Hindernis)**

(b) dem landwirtschaftlichen Einsatz von Düngemitteln und Wirtschaftsdünger: **5 (massives Hindernis)**

- Schwermetallbelastung aus allen Quellen, einschließlich des historischen Bergbaus: **5 (massives Hindernis)**
- Anhaltende Verschmutzung durch inzwischen in der EU verbotene organische Chemikalien: **4 (großes Hindernis)**
- Neue Verunreinigungen (z. B. Mikroplastik, Arzneimittel): **4 (großes Hindernis)**

(a) Mikroplastik: **3 (mittleres Hindernis)**

(b) Arzneimittel: **4 (großes Hindernis)**

(c) sonstige neue Schadstoffe: **Weiß nicht/Keine Meinung**

Unzureichende Regulierung der Schadstoffemissionen: **4 (großes Hindernis)**

Biodiversität

- Schädliche Einwirkung auf aquatische Ökosysteme: **5 (massives Hindernis)**
- Schädliche Einwirkung auf wasserabhängige Landökosysteme: **5 (massives Hindernis)**

Infrastrukturausbau

- Physische Veränderungen von Wasserkörpern (z. B. Flussbegradigung, Dammbau, Hochwasserschutz, Bergbau): **5 (massives Hindernis)**
- Unterkapazität der Kanalisation (und dadurch Überlauf): **3 (mittleres Hindernis)**
- Unzureichende oder begrenzte Speicherung (Bewässerung, Energieerzeugung usw.): **Weiß nicht/Keine Meinung**
- Leckagen in den Trinkwasserversorgungsnetzen: **3 (mittleres Hindernis)**

Wasserentnahme

- Illegale oder unregelmäßige Entnahme: **5 (massives Hindernis)**
- Geregelte, aber nicht nachhaltige Entnahme: **5 (massives Hindernis)**
- Geringe Entnahmegebühren (führt dazu, dass Wasser verschwendet und/oder nicht gesammelt/wiederverwendet wird): **5 (massives Hindernis)**

Sonstiges

Verunreinigungen durch Wärme. Insbesondere ins Grundwasser wird flächendeckend Wärme, die als Verschmutzung (WRRL Art. 2, 33) gilt, zunehmend und in großem Umfang eingeleitet. Grundwasserökosysteme und Arten reagieren empfindlich auf Erwärmung.

Unsere Begründung

Süßwasserökosysteme sind zahlreichen Belastungen ausgesetzt. Hauptursachen für die Verfehlung des Ziels, Oberflächen- und Grundwasser in einen guten Zustand zu bringen, sind die Einträge in die Gewässer aus der Landwirtschaft, die übermäßige Wasserentnahme aus Grundwasserleitern und Flüssen (größtenteils aufgrund nicht nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken) sowie die Veränderung der natürlichen, physikalischen und hydromorphologischen Bedingungen von Flüssen und anderen Süßwasserökosystemen durch Wasserkraft, Schifffahrt, Landwirtschaft und Hochwasserschutz. Insbesondere ins Grundwasser wird flächendeckend Wärme, die als Verschmutzung (WRRL Art. 2, 33) gilt, zunehmend und in großem Umfang eingeleitet. Darüber hinaus stellt die Tatsache, dass die Hauptverursacher und -nutzer bisher nicht verpflichtet werden, den von ihnen verursachten Schaden gerecht zu bezahlen (starke Forderungen der WRRL und RL 2004/35/EG, die derzeit nicht erfüllt werden), ebenfalls ein erhebliches Hindernis für die Erhaltung von Flüssen, Seen, Feuchtgebieten, Küstengewässern und Grundwasser in einem guten Zustand dar. Die Auswirkungen neuer Schadstoffe, einschließlich Arzneimittel und Mikroplastik, auf die Erreichung der Ziele der WRRL wurden zwar noch nicht umfassend bewertet. Studien weisen aber auf ihre ökotoxikologische Relevanz

hin (vgl. z.B. Synopse von Deloitte et al. (2016): Options for a strategic approach to pharmaceuticals in the environment , abrufbar unter folgendem Link https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/study_report_public_consultation_pharmaceuticals_environment.pdf). Insbesondere in Hot-Spot-Gebieten können Überschreitungen des Vorsorgewertes von 0,1 Mikrogramm auftreten. Zur Problematik, dass gefährliche Schadstoffe wie PCB sich an Mikroplastik anreichern und jene von Organismen aufgenommen werden können, vgl. z.B. UBA (2013): Ist Mikroplastik problematisch, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/ist-mikroplastik-problematisch>

9. Was sind die größten Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Ihrem Land oder Ihrer Region? Kreuzen Sie die wichtigsten Herausforderungen an.

höchstens 5 Antworten

- Fehlende Priorisierung von Wasserfragen auf der nationalen politischen Agenda
- Unzureichende Konsultation und Einbeziehung der Öffentlichkeit und der relevanten Interessengruppen
- Unzureichende Vernetzung mit anderen wasserbezogenen Sektoren und widersprüchliche Planungspolitik
- Probleme aufgrund von landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Nährstoffe, Eutrophierung, Pestizide, Entnahmen)
- Sonstiges: Fehlender politischer Wille meiner Regierung die Ziele der WRRL in die Politik für Landwirtschaft, Energie (Wasserkraft), Verkehr (Schifffahrt) und Hochwasserschutz so zu integrieren, dass diese Nutzungen nicht zu einer Verschlechterung der Wasserkörper führen und die Erreichung eines guten Zustands für die Zukunft nicht verhindert wird; weiterhin die Inanspruchnahme von Ausnahmen und fehlende finanzielle Mittel von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Unsere Begründung

Der fehlende politische Wille der Regierungen, den größten Belastungen ihrer Süßwasserökosysteme wirksam zu begegnen, ist bei Weitem die größte Herausforderung für eine nachhaltige Wasserwirtschaft in Europa. Das geringe Engagement ist auch darauf zurückzuführen, dass Wasser und die aquatische Fauna nicht oben auf der politischen Agenda stehen. Die Bedeutung gesunder Süßwasserökosysteme wird allgemein unterbewertet. Sie bilden aber die Lebensadern unserer Landschaft. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Verkehr. So fördert die EU-Agrarpolitik beispielsweise die Intensivierung der Landwirtschaft, die zu Umweltverschmutzung und Überbeanspruchung der Ökosysteme führt. Die Energiepolitik, auch der Kommission, fördert und subventioniert z. B. die Wasserkraft, trotz der negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und oft marginalem Beitrag zur Energieversorgung. Die Verkehrspolitik hat die Entwicklung von Infrastrukturmaßnahmen vorangetrieben, ohne bei der Prüfung von Trassen und Alternativen die Süßwasserarten und ihre Lebensräume ausreichend zu berücksichtigen. Die Nichtbeteiligung eines breiten Spektrums von Interessengruppen (einschließlich Umweltgruppen und der Öffentlichkeit) an Entscheidungen, die für den Schutz und die Wiederherstellung unserer Gewässer relevant sind, stellt ebenfalls ein Hindernis für die notwendigen Maßnahmen dar, wie auch der mangelnde Wille, Mittel für die erforderlichen Maßnahmen bereitzustellen.

11. Welche Maßnahmen haben Ihrer Meinung nach seit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht 2003 am meisten zur Verbesserung der Wasserqualität und Wassernutzungseffizienz beigetragen? (Vergeben Sie bitte jeweils eine Punktzahl zwischen 5 und 1: 5 = erhebliche Verbesserung, 4 = starke Verbesserung, 3 = mäßige Verbesserung, 2 = leichte Verbesserung, 1 = keine Verbesserung. Es sollten möglichst alle Punkte bewertet werden, Sie können aber auch mit „Weiß nicht/Keine Meinung“ antworten).

- Strengere Regulierung der Umweltverschmutzung: **3 (mäßige Verbesserung)**
- Strengere Regulierung zur Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien in der Industrie usw.: **3 (mäßige Verbesserung)**

- Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung: **3 (mäßige Verbesserung)**
- Veränderte Ansätze zur Nutzung von Wasser für die Energieerzeugung/-umwandlung (z. B. Wasserkraft, Wasserkühlsysteme): **2 (leichte Verbesserung)**
- Effizientere Abwasserbehandlungstechnologien: **4 (starke Verbesserung)**
- Bessere Technologie in Haushalten/Geräten zur Reduzierung des Wasserverbrauchs (z. B. Doppelspültoiletten, Duschkopfdurchflussbegrenzer, umweltfreundliche Waschmaschinen): **2 (leichte Verbesserung)**
- Wassernutzungsgebühren (z. B. auf Basis der Wassermessung in Industrie, Landwirtschaft und Haushalten): **3 (mäßige Verbesserung)**
- Mehr öffentlich zugängliche Informationen über Wasserqualität, Wasserverfügbarkeit und Wasserzuteilung: **2 (leichte Verbesserung)**
- Nachhaltigere Wassernutzung in der Landwirtschaft: **2 (leichte Verbesserung)**
- Änderungen bei anderen landwirtschaftlichen Praktiken, die sich auf Wasserqualität und -verfügbarkeit auswirken könnten (z. B. geringerer Pestizideinsatz, ökologischer Landbau, Fruchtfolge): **2 (leichte Verbesserung)**
- Stadtplanung, die „Raum für Wasser schafft“: **3 (mäßige Verbesserung)**
- Bessere Verknüpfung von Gewässerschutz und -nutzung für den Verkehr: **2 (leichte Verbesserung)**
- Akademische Forschung und Forschungs- und Innovationstätigkeiten zur Verbesserung der Wassernutzungseffizienz und Bekämpfung möglicher Verschmutzungsquellen: **2 (leichte Verbesserung)**

Unsere Begründung

Die im Hinblick auf die Ziele der WRRL wirksamsten Maßnahmen waren Regulierungsmaßnahmen, wie Beschränkungen bei der Verwendung bestimmter Schadstoffe, der Einsatz wirtschaftlicher Instrumente wie Wassertarife sowie die Umsetzung von Maßnahmen, die durch entsprechende EU-Rechtsvorschriften wie die Abwasserbehandlung eingeführt wurden. Die gewählten freiwilligen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Eindämmung der Verschmutzungen durch die Landwirtschaft oder die Überbeanspruchung, waren weit weniger wirksam.

13. Machen Sie sich Sorgen über die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserqualität und -verfügbarkeit?

Ja, über beides

14. Wird Ihrer Meinung nach genug getan, um den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserqualität und -verfügbarkeit entgegenzuwirken?

Nein

Unsere Begründung (für die Antworten auf die Fragen 13 und 14)

In vielen Teilen Europas, insbesondere im Mittelmeerraum, dürfte der Klimawandel den Wasserbedarf erhöhen, aber auch die Wasserversorgung verringern. In anderen Teilen Europas werden zunehmende Abflüsse, Überschwemmungen oder ein steigender Meeresspiegel ein größeres Problem darstellen und sich negativ auf die Wasserqualität und die Infrastruktur zur Trinkwasserversorgung auswirken. Wir sind bereits Zeugen dieser Phänomene und können erwarten, dass sie sich in den kommenden Jahren verstärken werden. Es ist zu beachten, dass nicht nur der Klimawandel, sondern vor allem die Misswirtschaft unserer Wasserressourcen zu Wasserknappheit oder den negativen Auswirkungen von Überschwemmungen führt. Die Regierungen werden in Zukunft viel mehr tun müssen, um gleichzeitig den Wasserbedarf für eine nachhaltige Landwirtschaft, Energieerzeugung und Industrie sowie der wachsenden Bevölkerung und der Süßwasserökosysteme zu decken. Die WRRL ist das perfekte Werkzeug, um dieser Herausforderung zu begegnen.

22. Wie vertraut sind Sie mit den folgenden EU-Rechtsakten und den damit verbundenen Anforderungen?

Wasserrahmenrichtlinie: **Einigermaßen vertraut**

Grundwasserrichtlinie: **Einigermaßen vertraut**

Richtlinie über Umweltqualitätsnormen: **Einigermaßen vertraut**

Hochwasserrichtlinie: **Einigermaßen vertraut**

23. Haben die oben genannten EU-Rechtsakte dazu beigetragen, dass die Flüsse und Seen weniger verschmutzt und sicherer sind als noch vor einem Jahrzehnt?

Ja, weitgehend

Unsere Begründung

Wir haben in den meisten europäischen Flüssen und Seen eine bemerkenswerte Verringerung der mit städtischen und industriellen Abwässern verbundenen Schadstoffe (z. B. Ammonium und Phosphat) festgestellt. Auch für die überwiegende Mehrheit der Badegewässer wird die Qualität als gut eingestuft. Allerdings bleiben die Herausforderungen für die Erreichung einer guten Gewässerqualität bestehen, insbesondere im Hinblick auf die diffusen Belastungen durch die Landwirtschaft, welche durch die fehlende Selbstreinigung in staugeregelten Gewässern maßgeblich verschärft werden.

24. Haben die oben genannten EU-Rechtsakte dazu beigetragen, dass das Grundwasser in Ihrem Land weniger belastet und sicherer ist als noch vor einem Jahrzehnt?

Ja, teilweise

Unsere Begründung

Da das Grundwasser weniger schnell auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung reagiert, als Flüsse und Seen, ist der abnehmende Trend der Verschmutzung im Grundwasser weniger sichtbar. Die Einträge aus und die Wassernutzung durch die Landwirtschaft bleiben die anhaltende Hauptursache für den schlechten Zustand des Grundwassers in Europa. Wärme als Verschmutzung (WRRL Art. 2, 33) wurde bisher nicht berücksichtigt.

25. Wie bewerten Sie den Gesamtbeitrag der oben genannten EU-Rechtsakte zu einer besseren Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Wassermenge und -verfügbarkeit eingeschlossen?

Großer Beitrag

Unsere Begründung

Die WRRL war der wichtigste Motor bei der Entwicklung strengerer und ehrgeiziger nationaler Rechtsvorschriften für die nachhaltige Wassernutzung und den Schutz von Süßwasserökosystemen vor Verschmutzung, Überbeanspruchung und negativen Veränderungen ihrer natürlichen Bedingungen. Beispiele aus ganz Europa zeigen deutlich, dass die WRRL die treibende Kraft für Verbesserungen in der Wasserwirtschaft, den Schutz von Süßwasserökosystemen, der biologischen Vielfalt war und ist. Dies gilt auch für die Dienstleistungen, die diese Ökosysteme für Mensch, Natur und Wirtschaft erbringen. Obwohl noch viel mehr getan werden muss, um dieses Gesetz umzusetzen und durchzusetzen, war die WRRL für den Zweck geeignet, für den sie konzipiert wurde. Die Abweichung vom Text (Status quo) Art. 4 WRRL auf Vorschlag der Kommission im Urteil des Gerichtshofes Rs. C-461/13 Rn. 69, 70, führt aufgrund der vielfach fragmentierten und bis 100 km langen Oberflächenwasserkörper dazu, dass weder bei der Planung noch nach der Realisierung von

Einzelprojekten (z. B. Wasserkraft) mit ihren schädlichen Auswirkungen auf den Wasserkörper mit dem Fischbewertungssystem "fiBS" bewertet werden können. Ein- oder mehrere Einzelprojekte können die Zielerreichung dauerhaft verhindern, ohne, dass z. B. die Qualitätskomponente "Fischfauna" an den 1 bis 2 Messstellen eines Oberflächenwasserkörpers verschlechtert wird, aber dadurch der OWK seine Ziele nie erreicht. Das wird als seine gefährliche Schwächung der WRRL gesehen und ist nur ein scheinbares Verschlechterungsverbot. Zumal Ausnahmen Art. 4 Abs. 7, nicht wie zuletzt im Urteil C- 529/15 Rn. 28,36 vorgeschrieben, zur Anwendung kommen und z. B. bei Wasserkraft einfach ignoriert werden.

26. Wie bewerten Sie den Gesamtbeitrag der oben genannten EU-Rechtsakte zur Verhütung der Verschmutzung von Übergangs- und Küstengewässern (u. a. Fjorde, Ästuare, Lagunen, Deltas)?

Großer Beitrag

Unsere Begründung

Der Geltungsbereich der WRRL sieht für Übergangs- und Küstengewässer das gleiche Schutzniveau vor Verschmutzung vor wie für Flüsse und Seen, und wir haben in diesen Gewässern Verbesserungen bei der chemischen Verschmutzung festgestellt. Im Vergleich sind jedoch die Übergangs- und Küstengewässer stärker als Flüsse und Seen von Verschmutzungen betroffen, was darauf hindeutet, dass die Mitgliedstaaten diesem Druck in Fjorden, Ästuaren, Lagunen und Deltas nicht wirksam begegnen.

Ergänzender Kommentar:

Weil uns die Umwelt wichtig ist, lehnen wir Änderungen der RL 2000/60/EG ab und wünschen uns, dass ihre hohen Schutzstandards in ganz Europa eingehalten und mit Nachdruck durchgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten zeigen nur punktuell Ambitionen bei der Implementierung der WRRL. **Dies zeigt sich in ineffektiven Bewirtschaftungsplänen, schlecht, zu allgemein formulierten und nicht umgesetzten Maßnahmenprogrammen, fehlende Implementierung von Kontrollmechanismen, Missachtung von Europarecht und dem exzessiven Gebrauch (und Missbrauch) von verschiedenen Ausnahmeregelungen innerhalb der WRRL.** Wobei die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 7 ignoriert werden.

Aufgabe der Kommission ist es, Durchsetzung und Kontrolle der WRRL zu forcieren. Sie muss in dieser Beziehung ihre Pflichtaufgaben zur Überwachung des Europarechts konsequenter wahrnehmen. Seit 2011 wurden Beschwerden und Hinweise leider nicht entschieden genug aufgegriffen. Nach unseren Erfahrungen nehmen Politik und Vollzug dadurch die Umsetzung der WRRL nicht ernst genug. **Zudem ist angesichts einer auf EU-Ebene widersprüchlichen Auslegung von Umweltvorgaben nicht auszuschließen, dass diese beim EuGH zu einer der WRRL abträglichen Rechtsprechung in den Urteilen C-461/13 (Weser) und C-346/14 (Sulm) beigetragen und damit das Verschlechterungsverbot für Einzelprojekte ausgehebelt haben.**

Konsequent wäre, wenn die Kommission im Sinne des Urteils C-399/14/EG Rn. 74, 77 handelt und sie auch den Abriss von Projekten, die Umweltrichtlinien verletzen, durchsetzt. Das setzt voraus, dass die Kommission den „Leitfaden Wasserkraft in Natura 2000 - Amtsblatt C 213/01 18. 06. 2018, umgehend zurück nimmt bzw. so ändert, dass die Anforderungen zur Integrität und Kohärenz von Natura 2000 Gebieten an Fließgewässern gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie erfüllt werden können, einschließlich bei den über viele Kilometer durch Dämme zerstörten FFH-Lebensraumtypen. Die Wasserpolitik der Union muss wieder überzeugen.